



März 2026  
Nr. 57

Treuhand Emmental AG  
3552 Bärau  
034 409 37 50  
[www.treuhand-emmental.ch](http://www.treuhand-emmental.ch)

Buchhaltung  
PC-Lösungen  
Steuern  
Unternehmensberatung  
Versicherungen  
Geschäftsführungsmandate

- 2 Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel  
Rückerstattung der Mineralölsteuer
- 3 Strukturierte Adressen im Zahlungsverkehr  
Praxisänderung bei der stillen Versteuerung  
Stammtisch-Irrtümer
- 4 Hofübergabe
- 5 AGOV – das neue Behördenlogin  
Verordnungspaket 2024 zur AP 22+
- 6 Steuervergleich Einzelfirma vs. Juristische Person
- 7 Betreuungsgutschriften AHV/IV
- 8 OGA 2026  
Steuererklärung ausfüllen  
Fristverlängerungen und Gebühren

## 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

*RPG 2 beschäftigt Grundeigentümer und Behörden. Die Teilrevision 2 des Raumplanungsgesetzes gilt seit Anfang 2026, wobei die Bestimmungen zur Stabilisierung erst am 1. Juli 2026 in Kraft treten werden. Für die Kantone bedeutet die Umsetzung des Gesetzes, welches der Bund erlassen hat, eine grosse Herausforderung. Nachstehend die Fakten:*

### Bevorzugung der Landwirtschaft

Erleichterungen im Bereich des Schutzes vor Geruchs- und Lärmemissionen sollen die landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Tätigkeiten bei Nutzungskonflikten mit nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen schützen.

### Stabilisierungsziel

Die Anzahl Gebäude und die versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzone dürfen pro Kanton nicht mehr als 2% gegenüber dem Stand vom 29. September 2023 zunehmen. Wird dieser Wert überschritten, müssen alle neuen Gebäude oder

neu versiegelten Flächen mit einem Abbruch oder einer Entsiegelung kompensiert werden. Die Landwirtschaft ist vom Stabilisierungsziel der versiegelten Flächen ausgenommen, muss jedoch zur Stabilisierung der Anzahl der Gebäude beitragen. Im Kanton Bern gelten die folgenden Referenzwerte per 29. September 2023:

- Anzahl Gebäude: 129'342
- Versiegelte Fläche: 5'304 ha

### Stabilisierungsstrategie

Die Strategie wird im kantonalen Richtplan verankert. Der Kanton muss damit dem Bund auf-

zeigen, wie er das Wachstum von Gebäuden und versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzone eindämmen will.

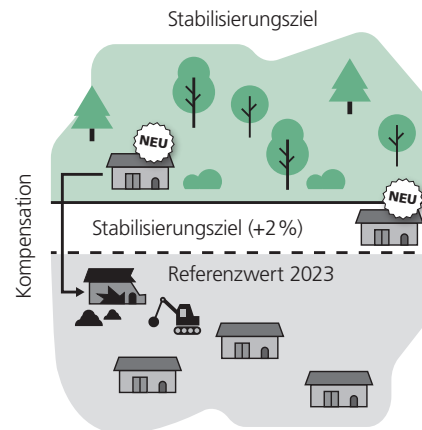
### Abbruchprämie

Wird ein ungenutztes oder störendes Gebäude ausserhalb der Bauzone abgebrochen, kann ein Gesuch beim Kanton eingereicht werden. Der Kanton beteiligt sich mit einer Abbruchprämie an den anfallenden Kosten. Das Gesuch kann ab 1. Juli 2026 eingereicht werden. Grundsätzlich wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn kein Ersatzneubau geplant ist. Für die Landwirtschaft

gilt jedoch eine Ausnahme: Sie kann die Abbruchprämie auch im Falle eines Neubaus beanspruchen.

### Gebietsansatz

Den Kantonen steht es frei, den sogenannten «Gebietsansatz» zu nutzen. Dieses Instrument dient dazu, in bestimmten Gebieten ausserhalb der Bauzonen unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Nutzungen zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist ein genehmigter kantonaler Richtplan mit einer Stabilisierungsstrategie und die Aufnahme der Gebiete in den Richtplan. ««



Quelle: Bundesamt für Raumentwicklung ARE

## Pflanzen- schutzmittel Neuerungen bei der Fach- bewilligung

Wer beruflich und gewerblich Pflanzenschutzmittel (PSM) verwenden will, braucht eine Fachbewilligung (FaBe). Zudem ist eine Weiterbildung mindestens alle 5 Jahre vorgeschrieben. Damit die Fachbewilligung gültig bleibt, muss diese **zwischen dem 3. Januar 2026 und dem 30. Juni 2026 online im FaBe-PSM-Register eingetragen** und zusammen mit dem EFZ Landwirt/in hochgeladen werden. Nach der Aktivierung ist die App FaBe PSM auf dem Smartphone zu installieren. Ab 1. Januar 2027 ist der Kauf von PSM nur noch mit einer gültigen digitalen FaBe möglich. ««



## Neues Verfahren für die Rückerstattung der Mineralölsteuer (ab 2026)

Ab 2026 wird die Rückerstattung der Mineralölsteuer über ein neues, vollständig digitales Verfahren abgewickelt: Die Antragstellung erfolgt neu über die digitale Plattform «Taxas».

Dafür müssen sich Antragsstellende zuerst mit einem CH-Login beim ePortal des Bundes anmelden (zum Beispiel via Agate-Login mit Zwei-Faktor-Authentifizierung).

Anschliessend ist eine Registrierung als Geschäftspartner beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) für den Rückerstattungszweck «MinöSt Rückerstattung» erforderlich. Nach erfolgreicher Erfassung wird ein Verifizierungsbrief per Post zugestellt, mit dem die Registrierung bestätigt werden muss. Dieser Prozess dauert in der Regel rund zwei Wochen.

**Wichtig:** Das bisherige Papier- beziehungsweise Formularverfahren entfällt vollständig.

**Jährlicher Antrag:** Zwischen 1. Mai und 30. Juni muss die eigentliche Rückerstattung beantragt werden.

**Unsere Empfehlung:** Nehmen Sie die Registrierung möglichst sofort in Angriff, damit die Fristen problemlos eingehalten werden können. ««

### Impressum

#### Herausgeber

Treuhand Emmental AG  
beowa treuhand ag  
Treuhand + Beratung Schwand AG  
AGRO TREUHAND Solothurn-Baselland

#### Redaktion

beowa treuhand ag, Spiez  
Georg Lurf, 033 650 84 84, info@beowa.ch  
Claudia Stoller  
claudiadesign.ch

#### Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun  
daenzer.ch

#### Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Erscheinung: 2x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

# Strukturierte Adressen im Zahlungsverkehr

Seit November 2025 sind für den Zahlungsverkehr strukturierte Adressen Pflicht. Die strukturierte Erfassung der Adressdaten verbessert die Qualität, reduziert Fehler und ermöglicht eine effizientere Abwicklung von Zahlungen.

QR-Rechnungen mit einer unstrukturierten Adresse können seit dem 21. November 2025 nicht mehr zuverlässig gescannt werden. Zahlungen mit unstrukturierter Adresse könnten durch die Bank zurückgewiesen werden, sofern die Korrektur nicht manuell vorgenommen wird. Um Rückweisungen zu vermeiden, verwenden Sie nur noch aktualisierte Zahlungsvorlagen.

## Strukturierte und unstrukturierte Adressen im Vergleich

In einer kombinierten (unstrukturierten) Adresse können einzelne Elemente, Name und Vorname, PLZ und Ort in einem Feld befüllt werden. In einer strukturierten Adresse müssen sämtliche Elemente in separaten Feldern (Name, Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort und Land) gegliedert sein.

Einzahlungsscheine mit einem QR-Code, die vor der Umstellung ausgestellt wurden, enthalten nicht die notwendigen strukturierten Daten. <<<

# Aktualisierungen der Mehrwertsteuerpraxis: Änderung bei der stillen Versteuerung ab 1. 1. 2026

## Mehrwertsteuer und Subventionen (Direktzahlungen)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die überarbeitete MWST-Info 09 «Vorsteuerabzug» publiziert. Zahlreiche Praxisbereiche sind von Präzisierungen und Änderungen betroffen. Die bisher enthaltenen Regelungen zu den Vorsteuerkürzungen bezüglich Subventionen und Spenden wurden übernommen, sind nun aber präziser dargestellt. Betroffen ist dabei unter anderem der Wechsel von der stillen Versteuerung zur effektiven Berechnung der Vorsteuern. Die stille Versteuerung ist eine spezielle Regelung im Schweizer Mehrwertsteuergesetz (MWSTG), die vor allem bei nicht-entgeltlichen Leistungen wie Subventionen angewendet wird.

### Vorsteuern

Grundsätzlich wird die Vorsteuer im Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz gekürzt. Ein steuerpflichtiger Landwirt hat beispielsweise steuerbare Erträge von CHF 250'000.- und erhält Subventionen von CHF 62'500.-. Die Vorsteuer wird im Verhältnis der Subventionen zu den steuerbaren Erträgen vorliegend um 20% gekürzt.

Nun investiert der Steuerpflichtige in ein neues Betriebsgebäude in der Höhe von CHF 1'297'200.- inkl. 8.1% MWST. Die Vorsteuern wären in diesem Beispiel CHF 97'200.- und die entsprechende Vorsteuerkürzung mit den 20% wären CHF 19'440.-.

### Stille Versteuerung der Subvention

Die stille Versteuerung erlaubt bei nicht-entgeltlichen Mittelströmen wie Subventionen eine fiktive Versteuerung, um den Vorsteuer-

abzug proportional zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall wären dies 8.1% von CHF 62'500.-, was zu einer Vorsteuerkürzung von CHF 5'062.50 führt. Diese Methode der stillen Versteuerung muss mindestens ein Jahr angewendet werden.

Nach einem Jahr fallen dann beispielsweise wieder weniger Vorsteuern an, weshalb der Steuerpflichtige die Vereinfachung nicht mehr anwendet und die Kürzung wieder nach dem Verhältnis der Subventionen zum Gesamtumsatz mit 20% vornimmt.

Der Wechsel von der stillen Versteuerung zu einer anderen Kürzungsmethode hat nun eine Korrektur analog einer Nutzungsänderung zur Folge. Früher abgezogene Vorsteuern müssen rückwirkend gekürzt werden. Im vorher genannten Beispiel sind diese wie folgt zu berechnen:

Investition 2025 exkl. MWST:	CHF	1'200'000
Reduktion Zeitwert 5%:	- CHF	60'000
Massgebender Zeitwert:	= CHF	1'140'000
8.1% der CHF 1'140'000:	CHF	92'340
<b>Vorsteuerkürzung 20%:</b>	<b>CHF</b>	<b>18'468</b>

Es ist zu empfehlen, die Wahl der stillen Versteuerung sowie einen allfälligen Wechsel der Kürzungsmethode mit Ihrem Treuhänder zu besprechen und sich beraten zu lassen. <<<

## Stammtisch-Irrtümer



**Irrtum Nr. 7: «Ich habe die Geburt meines Kindes bei der Gemeinde gemeldet, nun bekomme ich automatisch die Vaterschaftsentschädigung.»**

Für die Vaterschaftsentschädigung muss in jedem Fall ein Formular ausgefüllt und bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Automatisch läuft da leider gar nichts. <<<

# Hofübergabe

*Die Hofübergabe an die nächste Generation ist für Verkäufer und Käufer ein wichtiger Schritt, der einige Zeit für die Realisierung benötigt. Ist die Nachfolge bekannt, so ist erstmal der Zeitpunkt der Übergabe wichtig.*

Die Gründung einer Generationengemeinschaft bietet die Möglichkeit, die Nachfolger in die Betriebsführung einzuführen und ihnen Verantwortung zu übertragen. Selten wird der Betrieb vorerst noch verpachtet, da dies entweder aus steuerlicher Sicht nachteilig ist oder da weiterhin vom Eigentümer eine Liegenschaftsbuchhaltung gemacht werden muss.

Ein Liquidationsgewinn bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit kann ab vollendetem 55. Altersjahr zum Vorsorgetarif bei den Steuern abgerechnet werden.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Hofnachfolger frühzeitig kommunizieren, wie sie den Betrieb in Zukunft führen möchten. Somit können Investitionen schon vor der Hofübergabe geplant werden oder gar wegfallen, wenn der Betrieb nicht mehr so weitergeführt werden soll (siehe auch Aktuell Nr. 56 «Grossinvestitionen vor der Betriebsübergabe»).

Ein weiterer zentraler Punkt bei der Übergabe ist die Wohnsituation. Hat es genügend Wohnraum auf dem Betrieb oder muss noch in eine Wohneinheit investiert werden? Heute kommt es oft vor, dass die abtretende Generation den Betrieb verlässt und in einer Mietwohnung oder im Eigenheim den Lebensabend verbringt.

Beim Kauf von Liegenschaft und Inventar ist der Preis für beide Seiten von grosser Bedeutung. Die Abtreter müssen sich Gedanken machen, welche Einkünfte sie in Zukunft noch haben werden und ob sie auf Rückzahlungen der Darlehen an die Käufer angewiesen sind oder diese stehen lassen können. Für die Käufer stellt sich die Frage, wie sie alles finanzieren möchten und wo sie Kredite beantragen können. Nebst den erwähnten Darlehen der Verkäufer gibt es Hypotheken bei den Banken und Starthilfedarlehen für die Übernehmer.

## Bedingungen für die Starthilfe

- Höchstens bis zur Vollendung des 35. Altersjahres
- Bewirtschaftung des Betriebes muss mindestens eine Standardarbeitskraft erfordern
- Fähigkeitsausweis als Landwirt oder Fachausweis Bäuerin
- Die Übernahme des Betriebes muss finanzier- und tragbar sein

Wird die Bewirtschaftung keine grösseren Änderungen erfahren, kann anhand der vorhandenen Buchhaltung der Jahresgewinn als Grundlage genommen werden. Mit einem Teilbudget werden die Änderungen aufgelistet. So führt zusätzliches Fremdkapital zu höheren Schuldzinsen oder tiefere Lohnkosten zu einem besseren Ergebnis. Gibt es jedoch grössere Änderungen in der Bewirtschaftung oder stehen noch Investitionen an, kann mit Hilfe des Betriebsvoranschlags das Jahresergebnis berechnet werden und auch die Mittelflussrechnung ist darin enthalten.

Wird Pachtland zugepachtet, ist der Bewirtschafterwechsel dem Verpächter rechtzeitig mitzuteilen.

All diese aufgeführten Punkte sind bei der Hofübergabe frühzeitig anzugehen, damit zum vorgesehenen Übergabezeitpunkt alles bereit ist. <<<

## Einkäufe Säule 3a ab 1. 1. 2025 möglich

Ab 1. Januar 2025 sind Einkäufe in die Säule 3a möglich und vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Rückwirkende Einkäufe sind für maximal 10 Jahre erlaubt – jedoch nur für Beitragslücken, die ab 2025 entstehen.

### Voraussetzungen

- Im Einkaufsjahr muss zuerst der ordentliche Maximalbeitrag vollständig einbezahlt werden.
- Pro Jahr kann maximal der Betrag des kleinen Abzugs nachbezahlt werden (zum Beispiel CHF 7'258.– für 2025).

- Sowohl im Einkaufsjahr als auch im betroffenen Jahr muss ein AHV-Einkommen vorliegen.

Für die korrekte Abwicklung ist die jeweilige Finanzinstitution zu kontaktieren. <<<

# AGOV – das neue Behördenlogin

*In der Vergangenheit konnten sich alle Landwirte mit dem CH-Login, sprich E-Mail-Adresse und Passwort in das Agate einloggen. Weiter gibt es auch das BE-Login, welches für die Steuererklärung oder das EBau gebraucht wird. Auch bei diesem war E-Mail und Passwort für das Login nötig. Neu läuft das Login für diese beiden Anwendungen über die AGOV-Access-App.*



Dank dieser App, welche aufs Handy heruntergeladen wird, braucht man in Zukunft weder Benutzername noch Passwort. Man muss nur noch das Agate aufrufen, auf AGOV-Login klicken, den QR-Code mit dem Handy scannen, diesen mit dem eigenen Fingerabdruck oder Gesichtserkennung verifizieren und schon ist man eingeloggt.

## Treuhand

Für uns Treuhänder ist dies weniger praktisch als die bisherige Methode, denn ohne Benutzername und Passwort können wir uns nun nicht mehr einloggen. Daher ist es wichtig, dass die Person, die bei AGOV registriert ist, die Buchhaltungsunterlagen vorbeibringt. Nur so können wir uns gemeinsam einloggen und die benötigten Daten von der Tierverkehrsdatenbank und vom Gelan herunterladen.

## Empfehlungen

Damit das AGOV-Login immer funktioniert, wird offiziell empfohlen, dass man als Alternative noch einen Sicherheitsschlüssel (sieht

aus wie ein USB-Stick) kaufen soll. Weiter gilt es zu beachten, dass man bei einem allfälligen Handy-Wechsel immer zuerst das neue Gerät im AGOV-Login hinzufügt und erst anschliessend das alte Gerät löscht. Alternativ könnte auch das Handy des Ehepartners oder einer anderen vertrauenswürdigen Person hinterlegt werden, sodass man von zwei Handys aus Zugriff auf das Agate hat. Dies wird aus Sicherheitsgründen jedoch nicht empfohlen. Weiter muss man aufpassen, dass die AGOV-App nicht versehentlich gelöscht wird, weil das erneute Login kompliziert ist.

## Fazit

Man kann sich über diese Neuerung ärgern oder sie einfach akzeptieren, weil man keine andere Wahl hat. Das Positive ist, dass alle Logins sicherer und auch einfacher werden, da nur noch die biometrischen Daten (Gesichtserkennung oder Fingerabdruck) benötigt werden. In Zukunft soll das AGOV-Login mit der E-ID ersetzt werden. Mehr Informationen und Erklärvideos finden Sie online. ««

## Verordnungspaket 2024 zur AP22+

### «Obligatorischer Versicherungsschutz für den Erhalt von Direktzahlungen»

Ab 1. Januar 2025 gilt gemäss Verordnungspaket 2024 (AP22+) ein obligatorischer Versicherungsschutz für Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen von Bewirtschaftern, die regelmässig und erheblich im Betrieb mitarbeiten.

Es besteht eine zweijährige Übergangsfrist; ab 2027 sind Direktzahlungen an den Nachweis dieses Versicherungsschutzes geknüpft (bei fehlendem Schutz drohen Kürzungen). Die Kontrolle erfolgt risikobasiert durch den Kanton.

Mit der Anmeldung für Direktzahlungen im Herbst 2026 muss der erforderliche Versicherungsschutz im Rahmen der Anmeldung deklariert werden.

## Voraussetzungen

- Ehe / eingetragene Partnerschaft am 1. Januar des Beitragsjahres
- Unter 65 Jahre
- Vorjahreseinkommen unter BVG-Eintrittsschwelle (2025: CHF 22'680.–)
- Regelmässige und erhebliche Mitarbeit im Betrieb

## Mindestdeckung

- Taggeld bei Krankheit/Unfall:  
mind. CHF 100.–/Tag, max. 60 Tage Wartefrist, max. 2 Jahre
- Invalidität:  
mind. CHF 24'000.– Rente/Jahr oder CHF 300'000.– Kapital
- Todesfall:  
mind. CHF 24'000.– Rente/Jahr oder CHF 300'000.– Kapital

## Ausnahmen

- Unter anderem bei Versicherungsablehnung/Vorbehalt (maximal 5 Jahre alt), sehr tiefem Einkommen, juristischen Personen, Sömmerungs-/Gemeinschaftsbetrieben oder Jahrgang 1972 und älter.

## Wir sind für Sie da

Bitte melden Sie sich rechtzeitig bei unseren Fachpersonen. Wir unterstützen Sie gerne mit einer kompetenten Versicherungsberatung. ««

# Steuervergleich Einzelfirma vs. Juristische Person: Die jährliche Steuerbelastung ist nicht entscheidend

In der Schweizer Landwirtschaft dominiert weiterhin die Einzelfirma. Mit steigenden Gewinnen, wachsender Komplexität sowie zunehmender Bedeutung von Vorsorge, Haftung und Nachfolge wird vermehrt geprüft, ob eine juristische Person sinnvoll sein kann. Die GmbH/AG ist jedoch nicht automatisch die bessere Lösung, sondern bringt neben Vorteilen auch Mehrkosten und Einschränkungen mit sich.

## Steuerliche Systematik im Vergleich

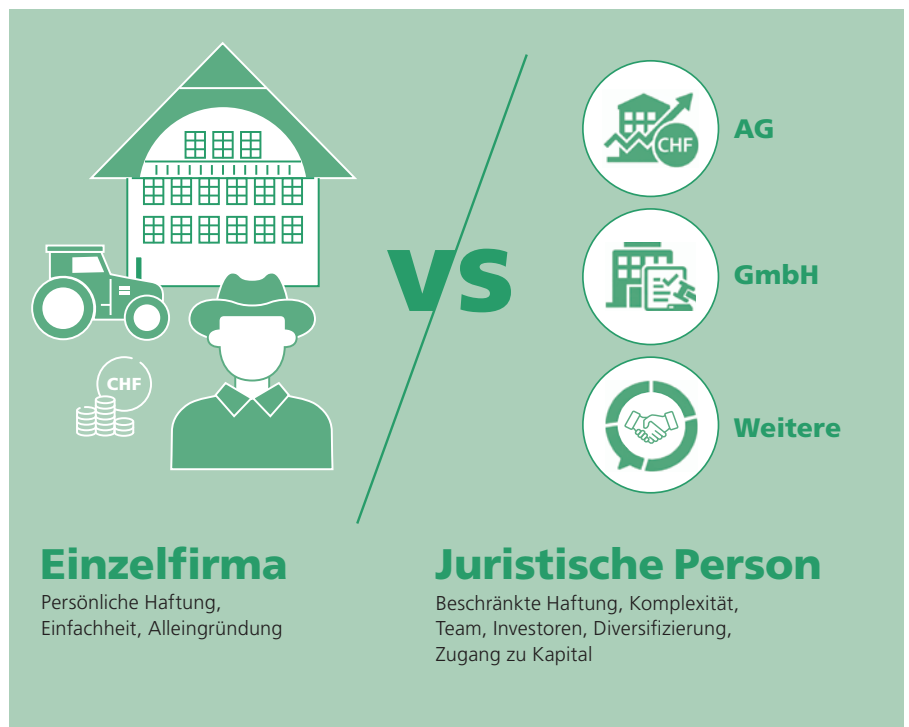
Bei der Einzelfirma besteht keine Trennung zwischen Betrieb und Betriebsleitung. Der gesamte Gewinn wird direkt als Einkommen besteuert und unterliegt gleichzeitig den AHV-, IV- und EO-Beiträgen. Damit ist der vollständige Betriebserfolg sozialversicherungspflichtig. Zusätzlich fällt Vermögenssteuer an. Mit steigenden Gewinnen wirken sich jedoch Progression und volle AHV-Belastung zunehmend aus.

Die GmbH/AG ist ein eigenständiges Steuersubjekt. Der Gewinn unterliegt der Gewinn- und Kapitalsteuer. Die Betriebsleitung erhält einen Lohn, welcher die Gewinnsteuer reduziert, jedoch einkommenssteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Zusätzlich können Dividenden ausgeschüttet werden. Diese sind zwar AHV-frei, müssen aber als Erträge beim Gesellschafter besteuert werden (Teilbesteuerung). Das ist die sogenannte wirtschaftliche Doppelbelastung.

## Rechenbeispiel (siehe Tabelle rechts)

Modellbetrieb Ehepaar, kinderlos, reformiert. Gewinn vor Steuern und Personalkosten CHF 150'000.-. Die Beiträge in die Pensionskasse sind in allen Varianten vergleichbar.

Die Einzelfirma belegt mit einer Gesamtbelastung von rund CHF 54'000.- nur ganz knapp den ersten Platz. Bei der GmbH wurden zwei Varianten gerechnet; je einmal mit einem Lohn von CHF 120'000.- beziehungsweise CHF 100'000.-. Der Gewinn wird in beiden Varianten als Dividende bezogen. Die Resultate zeigen, dass bei diesem Gewinnniveau kein klarer steuerlicher Vorteil der GmbH besteht. Entscheidend ist die Höhe des Unternehmerlohns, da sich damit Sozialversicherungen und Vorsorge steuern lassen.



	Einzelfirma	GmbH Variante I	GmbH Variante II
Gewinn vor Steuern und Personalkosten	150'000	150'000	150'000
Bruttolohn aus GmbH		120'000	100'000
<b>Abgaben Stufe Unternehmung</b>			
Abgaben Sozialversicherungen	15'000	7'200	6'000
Abgabe Beiträge Pensionskasse ½	12'000	12'000	10'000
Gewinnsteuern	0	1'800	5'700
<b>Abgaben Stufe natürliche Person</b>			
Abgaben Sozialversicherungen		7'200	6'000
Abgabe Beiträge Pensionskasse ½	12'000	12'000	10'000
Einkommenssteuern (inkl. weiterer Steuerabzüge)	14'600	13'600	12'800
Mehraufwand Administration und Buchführung	0	4'000	4'000
<b>Total Abgaben</b>	<b>53'600</b>	<b>57'800</b>	<b>54'500</b>

Beträge in CHF

Hinweis: Je nach Steueranlage von Gemeinde und Kanton verändert sich zwar die effektive Steuerbelastung, das Verhältnis unter den Varianten verändert sich aber nicht stark.

Eine Nichtausschüttung des Gewinns wurde bewusst nicht berücksichtigt, da die Besteuerung lediglich aufgeschoben würde und die Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben wäre.

### Weitere Entscheidungsfaktoren

Neben der Steuerbelastung spielen Haftung, Kosten und Struktur eine zentrale Rolle. Die GmbH/AG bietet Haftungsbeschränkung,

ist jedoch stärker reguliert und verursacht höhere Gründungs- und Verwaltungskosten. Auch das bürgerliche Bodenrecht kann zusätzliche Einschränkungen bringen. Bei der Nachfolge kann die Einzelfirma aufgrund privilegierter Besteuerung Vorteile haben. Besonders wichtig ist die Frage, ob eine Umwandlung steuerneutral erfolgen kann und ob Liegenschaften in die juristische Person eingebracht werden sollen.

### Vergleich Einzelfirma vs. Juristische Person

	Einzelfirma	Juristische Person
<b>Gründungskosten</b>	Sehr tief	Höher
<b>Administrativer Aufwand</b>	Gering	Höher
<b>Laufende Kosten</b>	Tiefer	Höher
<b>Steuerplanung</b>	Geringer	Gestaltung Lohn / Dividende
<b>AHV / IV / EO</b>	Auf gesamtem Gewinn	Nur auf Lohn
<b>ALV</b>	Keine	Auf Lohn
<b>BVG</b>	Freiwillig	Obligatorisch
<b>Kapitalbezug</b>	Frei	Unflexibel
<b>Nachfolge</b>	Oft flexibel	Strukturierte Beteiligung
<b>Liquidationsgewinn</b>	Privilegiert möglich	Keine Privilegierung
<b>Bodenrecht</b>	Einfacher	Einschränkungen möglich

### Langfristige Bedürfnisse im Fokus behalten

Bis in mittlere Gewinnbereiche bleibt die Einzelfirma häufig die flexible und wirtschaftliche Lösung. Die GmbH/AG kann strukturelle Vorteile bieten, erfordert jedoch eine sorgfältige Gesamtanalyse unter Einbezug von Steuern, Sozialversicherungen, Liquidität und Betriebsstrategie. ««

# Betreuungsgutschriften AHV/IV

Personen, welche pflegebedürftige Angehörige betreuen, erhalten sogenannte Betreuungsgutschriften in den individuellen Konti (IK) der AHV. Diese dienen dazu, den möglichen Erwerbsausfall zu kompensieren. Die Gutschriften erhöhen das durchschnittliche Jahreseinkommen, welches für die Berechnung einer AHV- oder IV-Rente notwendig ist.

Betreuungsgutschriften werden gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- **Räumliche Nähe:** Die betreuende Person muss weniger als 30 km von der pflegebedürftigen Person entfernt wohnen oder diese in weniger als einer Stunde erreichen können.
- **Verwandtschaft:** Die betreuende Person und die pflegebedürftige Person müssen eng miteinander verwandt sein (Ehegatte, Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Grosseltern, Schwiegereltern, Kinder).
- **Hilflosigkeit:** Die pflegebedürftige Person muss eine Hilflosenentschädigung beziehen.

- **Erziehungsgutschriften:** Bei Kindern unter 16 Jahren besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften, da bereits Erziehungsgutschriften gewährt werden.
- **Altersrente:** Betreuungsgutschriften können nur Personen gewährt werden, die das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

**Wichtig:** Pro pflegebedürftige Person kann nur einmal eine Betreuungsgutschrift pro Jahr gewährt werden. Beteiligen sich zwei oder mehr Personen an der Betreuung, müssen sie die Betreuungsgutschrift gleichzeitig geltend machen. Die Betreuungsgutschrift wird dann unter allen Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Der Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift muss jährlich für das vergangene Jahr von der betreuenden Person direkt bei der kantonalen Ausgleichskasse oder den Zweigstellen des Wohnortes der pflegebedürftigen Person geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Prüfung erst bei Rentenbeginn ist nicht möglich.

Merkblätter und Anmeldeformulare erhalten Sie bei Ihrer Ausgleichskasse. ««

# Besuchen Sie uns an der OGA 2026

Vom 12. bis 20. Juni 2026 findet die Oberemmentalische Gewerbe- und Landwirtschaftsausstellung OGA in Langnau statt.

Die Treuhand Emmental AG ist eine der zahlreichen Ausstellerinnen. Wir präsentieren uns und unsere breite Palette an Dienstleistungen mit einem spannenden Stand – kommen Sie vorbei und lassen Sie sich überraschen!

Wir freuen uns, langjährige Kunden, Neukunden und Interessierte bei einem Glas Wein begrüßen zu dürfen.

Auftritt OGA 2022



## Steuererklärungen ausfüllen

Nebst den Steuererklärungen für unsere Kunden mit Buchhaltung füllen wir auch die Steuererklärungen ihrer Verwandten und Bekannten aus. Bei Vereinen oder Genossenschaften helfen wir ihnen ebenfalls oder füllen die Steuererklärung aus.

**Bitte melden Sie sich bei uns, damit wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren oder wenn gewünscht die Checklisten zustellen können. ««**



## Fristverlängerungen und Gebühren

Wir können noch bis zum 15. Juli 2026 die Fristverlängerung online gebührenfrei erstrecken. Eine Verlängerung bis zum 15. September löst bei der Steuerverwaltung eine Gebühr von CHF 20.– aus und eine Verlängerung bis zum 15. November kostet bereits CHF 40.–.

Wir sind bestrebt, die Abschlüsse und Steuererklärungen möglichst rasch abzuschliessen, doch bis Mitte Jahr können wir nicht alles erledigt haben.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir für alle nach dem 31. März 2026 eingereichten Unterlagen für die Fristverlängerung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.– verrechnen.

Bei Kunden mit einer Buchhaltung erledigen wir die Fristverlängerung automatisch, wenn die Buchhaltung nicht rechtzeitig abgeschlossen ist oder die Unterlagen noch nicht bei uns eingetroffen sind. **Bei Privatkunden reichen wir keine Fristverlängerung ein.** Melden Sie sich bitte rechtzeitig. ««